

## **Versteuerung von Nebeneinkünften ?**

**Beitrag von „Volker\_D“ vom 3. Oktober 2019 09:34**

Die Freigrenze liegt bei nicht selbstständiger Arbeit bei 410 Euro. Siehe § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG . Bei selbstständiger Arbeit solltest du, wenn es gewerbeplflichtig ist, ggf. einen Antrag auf Kleinunternehmerregelung beantragen. Dann brauchst du nur eine EÜR machen.